

Medieninformation

1/2022

Verwaltungsgericht Meiningen

Die Pressesprecherin
RinVG Dr. Quaas

Durchwahl:
Telefon 03693 509-351
Telefax 03693 509-399

postvwvgme@thfj.thueringen.de

Presseerklärung:

Beschluss des VG Meiningen vom 14. Juli 2022 (1 E 485/22 Me)

Meiningen
20. Juli 2022

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hat sich in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit der Schulnetzplanung der Schulträger in der Bildungsregion Südthüringen im Bereich der beruflichen Schulen befasst.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hatte mit Bescheid vom 28.10.2021 gegenüber dem Landkreis Hildburghausen festgelegt, dass die Beschulung der Auszubildenden im Beruf „Werkzeugmechaniker und Werkzeugmechanikerin“ und im Beruf „Zerspanungsmechaniker und Zerspanungsmechanikerin“ mit Ausbildungsort in den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen ab dem Schuljahr 2022/2023, beginnend mit dem 1. Ausbildungsjahr (Grundstufe), am Staatlichen Berufsbildungszentrum Suhl/Zella-Mehlis erfolgt und zugleich die sofortige Vollziehung dieser Festlegungen angeordnet. Es hat die Verfügung im Wesentlichen mit der zu geringen Schülerzahl in den letzten Jahren begründet.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 14. Juli 2022 auf Antrag des Landkreises die aufschiebende Wirkung dessen Klage gegen den Bescheid angeordnet. Es hat festgestellt, dass der Anwendungsbereich der Rechtsgrundlage (§ 14 Abs. 3 Satz 4 des Thüringer Schulgesetzes) für die Festsetzung des Einzugsbereichs der Berufsschulklassen durch das Bildungsministerium nicht eröffnet gewesen sei. Der Landkreis selbst habe für das Schuljahr 2022/23 - entgegen des gesetzgeberischen Handlungsauftrags - noch keine Schulnetzplanung vorgenommen. Das Gericht ging deshalb davon aus, dass die bisherige Schulnetzplanung aus dem Jahr 2016 über den in § 41 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulG vorgesehenen Rahmen von fünf Jahren hinaus fort gelte. Dieser Schulnetzplanung, die eine Beschulung der beiden Klassen am Staatlichen Berufsbildungszentrum Hildburghausen vorsehe, hätte das Bildungsministerium jedoch ausdrücklich zugestimmt. Eine Änderung der Einzugsbereiche der beiden Klassen wäre daher nur möglich, wenn das Ministerium diese Zustimmung mit Wirkung für die Zukunft zurücknehme. Die Neufestlegung der Einzugsbereiche könne auch nicht in einen solchen Widerrufsbescheid umgedeutet werden.

Verwaltungsgericht
Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

www.vgme.thueringen.de

Da der Bescheid in das nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützte Selbstverwaltungsrecht des Landkreises eingreife, sei die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen gewesen, auch weil eine Interessenabwägung ergeben habe, dass bei einem sofortigen Vollzug der Entscheidung die Nachteile für den Landkreis überwiegen würden.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Die Pressereferentin
RinVG Dr. Quaas